

Argumente für eine unverzichtbare Nivellierung der gültigen HPAI-Verordnungen

Vorbemerkung:

Da das Virus-Genom einer unabsehbaren Variation unterliegt, kann niemand voraussagen, wie seine Entwicklung und Verbreitung sein wird. Kontrolle und Eingriffe sind bei Wildvögeln praktisch nicht möglich. Extremmassnahmen bei Hausgeflügel sind nicht nachvollziehbar, z. B. die Tötung von nicht infizierten Tieren. Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte zeigen, dass mit den bisherigen Massnahmen die Evolution der HPAI-Viren nicht aufgehalten werden konnte. Deshalb schlagen wir im Interesse der Tiere und ihrer Züchter und Halter Folgendes für Veränderungen vor:

- Keine Einrichtung von Sperrbezirken um HPAI-Funde bei Wildvögeln
- Keine Ausstellungsverbote auf der Grundlage solcher Fälle
- Jegliche Tötung nicht infizierter Tierbestände sollte unterbleiben.
- Bei niedrig pathogenen Befunden (LPAI) sollte die Entwicklung des Virus beobachtet werden und jegliche Keulung unterbleiben.

Sollte in einem Bestand bei einzelnen oder wenigen Tieren ein positiver HPAI-Nachweis erfolgt sein, sollte der Bestand isoliert und beobachtet werden. Es sollte erst gekeult werden, wenn sich der Erreger im Bestand verbreitet. Generell sollte bei Keulungen so vorgegangen werden: Erst untersuchen und dann keulen, nicht wie bisher häufig in der Praxis, erst töten und dann untersuchen.

Da Tauben bisher unter normalen Haltungsbedingungen keine HPAI-Infektionen zeigten und vorliegende Forschungsergebnisse (zu. B. Osterhaus, Philipp, Harter) belegen, dass sie als Überträger nur unter Laborbedingungen in Frage kommen, sollten Tauben aus der Verordnung heraus genommen werden und das Verbot von Taubenausstellungen der Geschichte angehören. Das von den Behörden für das Verbot von Taubenausstellungen vorgebrachte „Argument“, dass über Taubenausstellungen per Füsse der Besucher das Virus verbreitet wird, entbehrt jeder Grundlage aus der Biologie des Virus.

Es ist zu verdeutlichen, dass im Washingtoner Artenschutzabkommen und in anerkannten Listen der Länder aufgeführte Arten und Rassen nur in Ausnahmefällen gekeult werden dürfen.

Um die Objektivität von orientierenden Risikobewertungen zu erhöhen, sollten jeweils zwei Referenzlabore an eine Risikobewertung abgeben.

EE-Tagung Eger H, 26.05.2017

Prof. Dr. Hans Joachim Schille, Vorsitzender des Beirats für Tiergesundheit und Tierschutz